

## **Art. 16 Digitale Kommunikation**

<sup>1</sup>Jede Behörde ist verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung digitaler sowie im Sinne des Art. 3a Abs. 2 und 3 BayVwVfG schriftformersetzender Dokumente zu eröffnen. <sup>2</sup>Die Übermittlung digitaler Dokumente durch Behörden ist zulässig, soweit und solange der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. <sup>3</sup>Die Behörden stellen geeignete sichere Verfahren für die Kommunikation mit dem Nutzer bereit. <sup>4</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Behörde über die Art und Weise der Übermittlungsmöglichkeit.